



einzuweisen, wenn wir mit dem entschlossenen Schlag gegen die gegnerischen Zentren und Kräfte am nachhaltigsten die staatliche Sicherheit im Verantwortungsbereich gewährleisten, wenn damit am politisch wirksamsten weiteren feindlichen Aktivitäten solcher Kräfte der Boden entzogen wird.

Das Strafrecht und weitere geeignete rechtliche Bestimmungen sind vor allem gegen jene feindlich-negativen Kräfte anzuwenden, die die Gesetze der DDR verletzen und sich bewußt in die Kampagne des Gegners zur Diffamierung und Verleumdung des Sozialismus, zur Unterhöhnung und Unterwanderung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, zur Schaffung einer personellen Basis des Gegners in der DDR und den anderen Bruderstaaten einreihen, die die Strategie und Taktik des Feindes mit ihren kriminellen Handlungen unterstützen.

Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen muß - bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen - vor allem zum Ziele haben, überzeugend die von imperialistischen Geheimdiensten oder von anderen ausländischen Stellen oder Personen begangenen Aktivitäten zur Inspizierung und Organisation politischer Untergrundtätigkeit nachzuweisen und einen Beitrag zu leisten, den subversiven und kriminellen Gehalt dieser Angriffe auch wirksam zu entlarven.

Dabei müssen besonders solche Beweismittel gesichert werden, welche